

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkMV) hat der Rat der Gemeinde Hatten diesen Bebauungsplan Nr. 59 A "Sondergebiet Windenergie an der Hatter Landstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hatten, den 23.03.2015
L.S. gez. Pundt
(Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 A beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hatten, den 23.03.2015
L.S. gez. Pundt
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 23.07.2014 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59 A und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59 A mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 15.12.2014 bis 16.01.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hatten, den 23.03.2015
L.S. gez. Pundt
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hatten hat den Bebauungsplan Nr. 59 A nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.03.2015 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hatten, den 23.03.2015
L.S. gez. Pundt
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 59 A ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03.07.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 25 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 03.07.2015 rechtsverbindlich geworden.
Hatten, den 03.07.2015
L.S. gez. Pundt
(Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 59 A ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hatten, den
L.S. gez. Pundt
(Bürgermeister)

Planunterlage und Planverfasser

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013



Regionaldirektion Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 2013).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.²⁾

Wildeshausen, den 20.07.2015
Katasteramt Wildeshausen
Im Hagen 2
27793 Wildeshausen
gez. Müller
L.S. gez. Müller
Unterschrift (Müller)

- 1) Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken.
- 2) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 59 A wurde ausgearbeitet von:

pk plankontor städtebau gmbh
Ehnenstraße 126
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/97201-0
Fax: 0441/97201-99
E-Mail: info@plankontor-staedtebau.de
Oldenburg, den 23.03.2015
gez. H. Meyer
(Dipl.-Ing. H. Meyer)

Hiermit wird beglaubigt, dass die Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Bebauungsplans Nr. 59 A "Sondergebiet Windenergie an der Hatter Landstraße" übereinstimmt.

Hatten, den
L.S. gez. Pundt
Im Auftrag:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet "Windenergie"

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

unterirdische Gasleitung mit Schutzstreifen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

W III B Wasserschutzgebiet, Zone III B

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

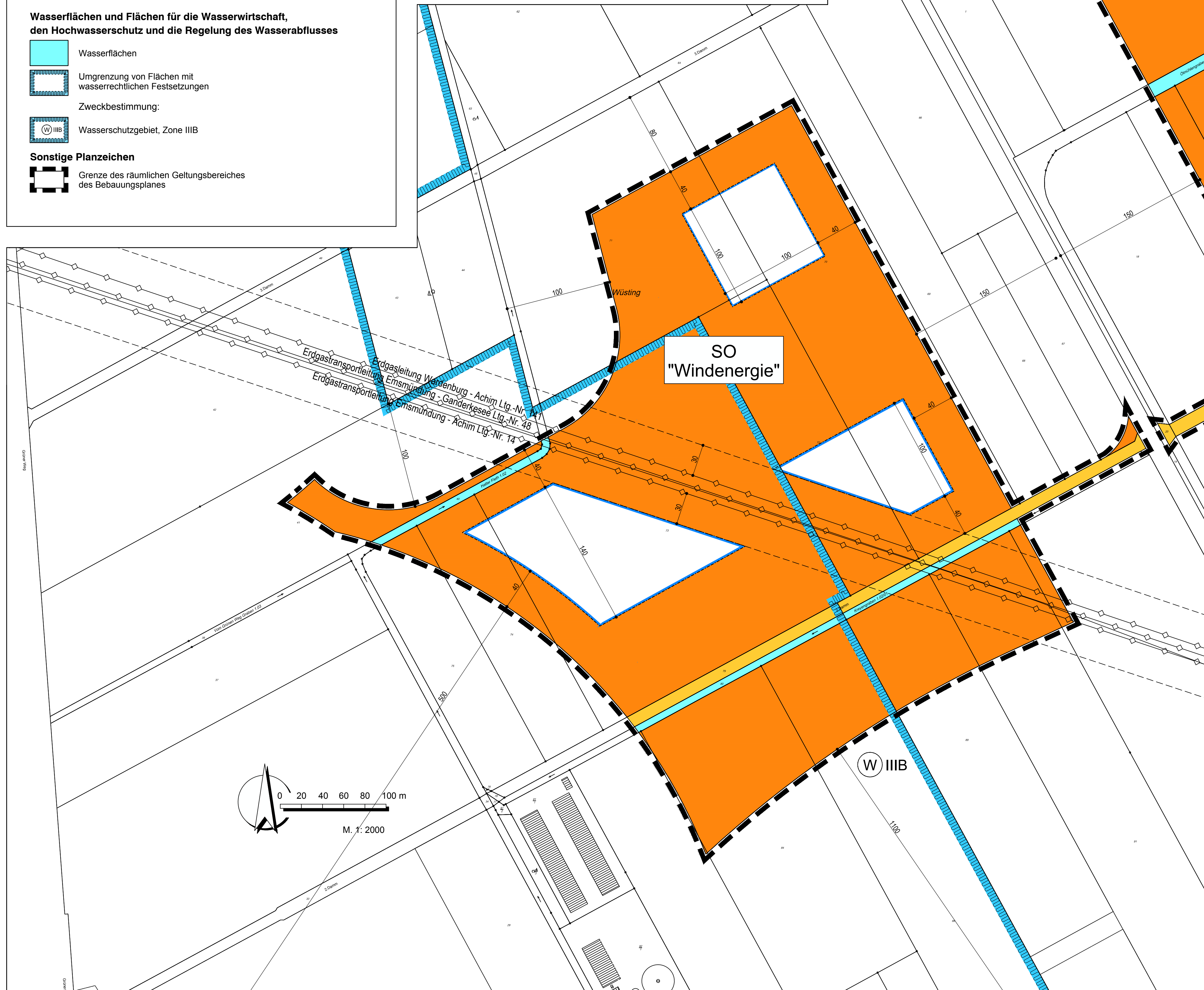
HINWEISE

(1) Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013, zugrunde.

(2) Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1989, Nds. GVBl., S. 517)

(3) Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Nachrichtliche Darstellung des Bebauungsplans Nr. 59B



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Sondergebiet „Windenergie“

Das Sondergebiet „Windenergie“ dient gem. § 11 BauNVO vorwiegend der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der Landwirtschaft.

Innerhalb der Baugrenzen sind zulässig:

- Windenergieanlagen,
- befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen,
- sonstige für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Nebenanlagen,
- sonstige Erschließungsanlagen und
- die landschaftliche Nutzung der Flächen.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig:

- befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen,
- sonstige windkraftbezogene Erschließungsanlagen,
- sonstige Erschließungsanlagen und
- landwirtschaftliche Nutzungen und verkehrsfreie Baumaßnahmen im Sinne von Punkt 1.3 des Anhangs zu § 60 NBauO, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, soweit diese die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigen.

2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Grundfläche (GR) einer Windenergieanlage beträgt 500 m² je Windenergieanlage. Die Grundfläche umfasst dabei jeweils den oberhalb der Erdoberfläche gelegenen Teil des Turms und des Fundaments der Windenergieanlage und die unterhalb der Geländeoberfläche gelegenen Teile des Fundaments, wobei die vom Rotor überstrichenen Teilbereiche des Baugrundstücks bei der Ermittlung der Grundfläche nicht angerechnet werden. (gem. § 16 BauNVO)

3 Überschreitung der Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der Windenergieanlagen erforderlich sind,
 - sonstigen Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sowie
 - sonstigen Erschließungsanlagen
- überschritten werden. (gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

4 Höhenbeschränkung

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt 198 m über Gelände. Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die maximale Gesamthöhe ist dabei die gewachsene Geländeoberfläche im Sinne von § 5 (9) NBauO im Bereich des Anlagenstandortes. (gem. § 18 BauNVO)

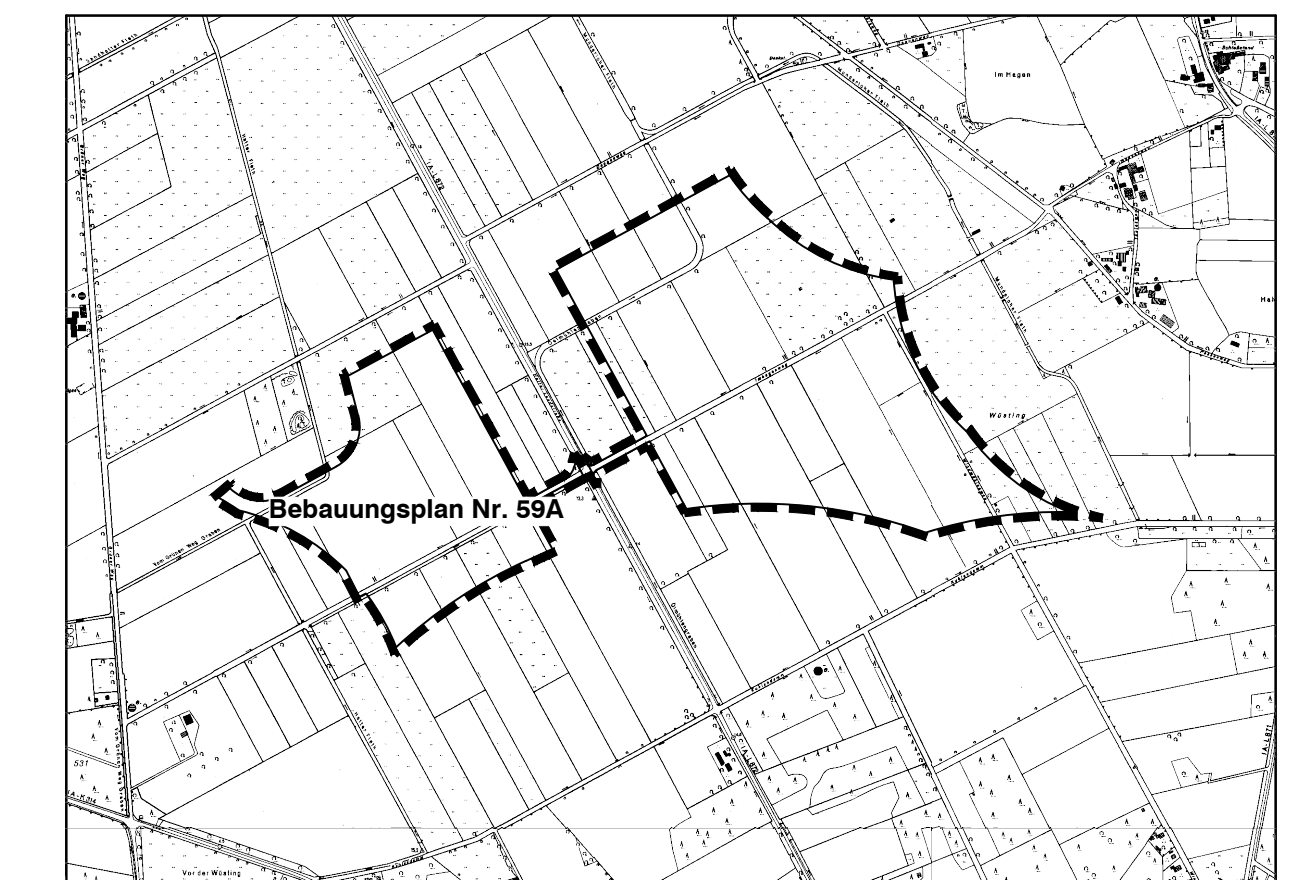
5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Türme der Windenergieanlagen einschließlich der unterhalb der Geländeoberfläche gelegenen Teile der Fundamente sind innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Ein Überstreichen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Baugrenzen durch die Rotorbereiche der Windenergieanlagen ist zulässig, soweit gewährleistet ist, dass der Rotorbereich den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht überschreitet.

Ein Überschreiten der Baugrenzen durch den Turm der Windenergieanlage einschließlich der unterhalb der Geländeoberfläche gelegenen Teile des Fundaments ist ausnahmsweise im geringfügigen Ausmaß zulässig, soweit gewährleistet ist, dass der Rotorbereich den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht überschreitet. (§ 23 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 59A "Sondergebiet Windenergie an der Hatter Landstraße"



Übersichtsplan

pk plankontor städtebau gmbh
Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

Bearbeitungsstand: ABSCHRIFT